

Kriterienkatalog zur Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in Bocholt

September 2023



Stadt Bocholt

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Geschäftsbereich Stadtplanung

Inhaltsverzeichnis

1	SACHSTAND UND GRUNDLAGEN.....	2
1.1	Aktueller Stand und Anlass.....	2
1.2	Rechtliche Vorgaben.....	2
1.3	Handlungsleitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Borken.....	6
1.4	Landwirtschaftskammer.....	7
2	BEWERTUNG VON VORHABEN.....	8
2.1	Allgemeine Anforderungen.....	8
2.2	Räumliche Steuerung.....	9
2.3	Netzanbindung.....	13
2.4	Kommunale Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung.....	14
3	VORGEHEN BIS ZUR GENEHMIGUNG.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grundlagenermittlung.....	2
Abbildung 2:	Karte der benachteiligten Gebiete in NRW ab 2019.....	3
Abbildung 3:	Auszug aus dem LEP Nordrhein-Westfalen.....	4
Abbildung 4:	Auszug aus dem REP Münsterland.....	5
Abbildung 6:	Auszug aus dem Kriterienkatalog des Kreises Borken.....	6
Abbildung 7:	Einzelfallübersicht Bocholt aus dem Leitfaden des Kreises Borken.....	7
Abbildung 8:	Umweltrechtliche Tabukriterien im Stadtgebiet.....	11
Abbildung 11:	Lage der Umspannanlagen in Bocholt (Bestand und Planung), Stand September 2023.....	13
Abbildung 12:	Ablauf Antragsstellung und Verfahren.....	15
Abbildung 13:	Prüfbogen Vorhaben PV-Freiflächenanlagen.....	16

Quelle Titelbild: Stadt Bocholt

1 Sachstand und Grundlagen

1.1 Aktueller Stand und Anlass

Die Energiewende ist mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel und auf das Ziel einer klimaneutralen, erneuerbaren Energieversorgung von hoher Bedeutung. Die derzeit bestehende starke Nachfrage nach neuen Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) und der damit verbundene Flächendruck insbesondere auf landwirtschaftliche Flächen sind Anlass, einen Kriterienkatalog für das Bocholter Stadtgebiet zur Steuerung des Ausbaus der Solarenergienutzung auf Freiflächen zu erstellen. Ziel des vorliegenden Katalogs ist es, eine fachliche Bewertung und räumliche Steuerung von potenziellen Standorten für PV-FFA vor dem Hintergrund des geltenden Planungsrechts und weiterer rahmengebende Konzepte vornehmen zu können.

Die Stadt Bocholt verfolgt als Ausdruck ihrer kommunalen Planungshoheit hierbei aufgrund der großen Potenziale auf Gebäuden einen gemäßigten Ansatz. Nicht alle theoretisch rechtlich möglichen Freiflächen werden für PV-FFA freigegeben, sondern es werden Kriterien zur räumlichen Steuerung, zur Netzanbindung sowie zur kommunalen Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung aufgestellt. Der Stadt Bocholt ist sich bewusst, dass der vorliegende Kriterienkatalog nur eine Momentaufnahme darstellen kann. Mit Blick auf die stetig fortschreitenden Entwicklungen bei der erneuerbaren Energieversorgung – rechtlich wie technisch sowie im Netzausbau – soll in rund zwei Jahren eine Evaluierung des Kriterienkatalogs erfolgen.

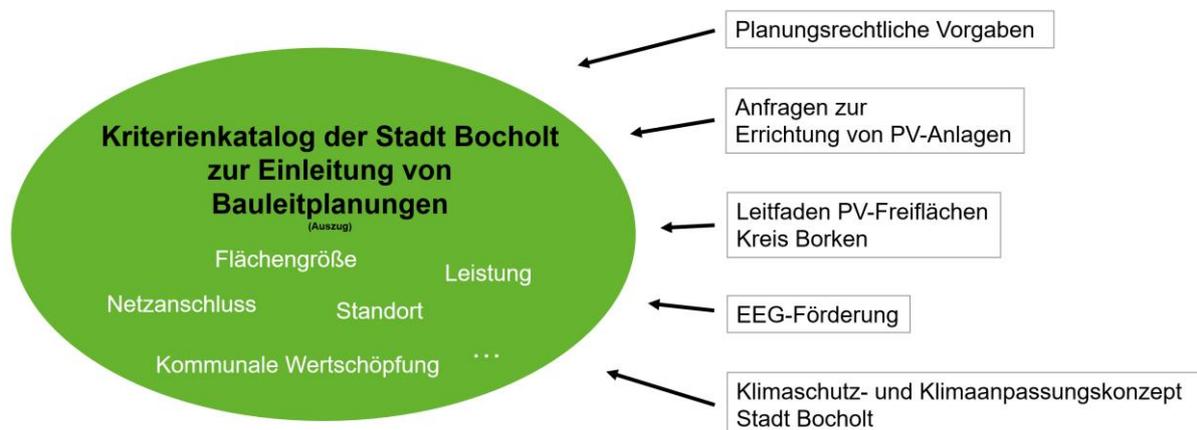


Abbildung 1: Grundlagenermittlung

1.2 Rechtliche Vorgaben

1.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEG wurde im Rahmen des sogenannten „Osterpaketes“ der Bundesregierung 2022 novelliert und gilt nach EU-Freigabe seit dem 01.01.2023. In § 37 Abs. 1 Nr. 2 formuliert das EEG 2023 die Förderkulisse für PV-FFA. Hiernach können bei den Ausschreibungen im wesentlichen Solaranlagen berücksichtigt werden, die

- auf einer Fläche in Gewerbe- und Industriegebieten
- auf Deponien
- auf bereits versiegelten Flächen
- in einem 500 m breiten Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen

- auf Konversionsflächen aus militärischer und wirtschaftlicher, wohnbaulicher und verkehrlicher Nutzung
- auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- auf planfestgestellten Flächen nach § 38 BauGB errichtet werden sollen.

Durch die Novellierung des EEG sind außerdem sogenannte Floating-PV (z.B. auf Baggerseen, Tagebauseen oder Häfen), PV auf Parkplatzflächen und Agri-PV zu dieser Auflistung hinzugekommen.

In § 37c beinhaltet des EEG darüber hinaus eine Länderöffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, die o.g. Flächenvorgaben durch die Einbeziehung von Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, die für die Landwirtschaft kaum Erträge liefern, zu erweitern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und am 16.08.2022 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung beschlossen.

Bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen dürfen demnach auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Äckern und Grünlandflächen bezuschlagt werden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen auf Flächen mit einer mittleren Bodenwertzahl von mehr als 55 nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes sowie Natura 2000-Gebiete.

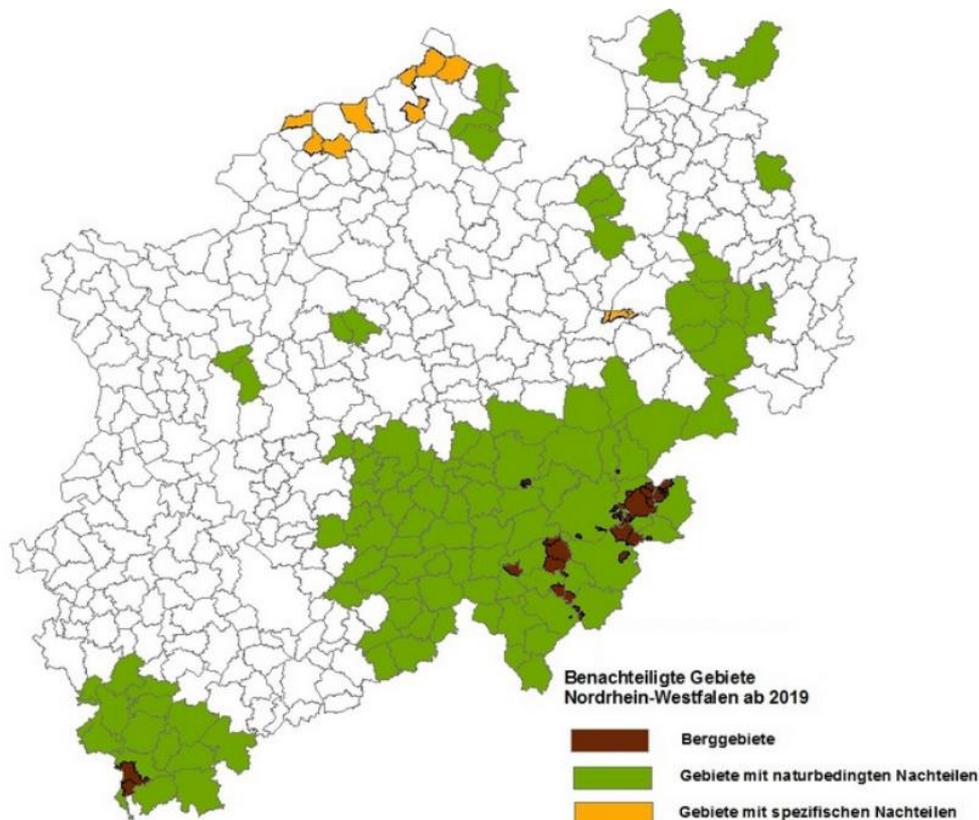


Abbildung 2: Karte der benachteiligten Gebiete in NRW ab 2019¹

Die Karte zeigt, dass die somit erweiterte Förderkulisse für den Kreis Borken mit Ausnahme kleinerer Bereiche im Nordkreis nicht relevant ist. Aber auch ohne EEG-Förderung besteht zurzeit ein großes Interesse an der Errichtung von PV-FFA.

¹ Quelle: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichsnachteil/verzeichnis.htm>

1.2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass zumindest in Bocholt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als selbstständige Anlage im Außenbereich - anders als Windenergieanlagen - nicht privilegiert ist und zur Schaffung einer Genehmigungsfähigkeit Bauleitplanung erforderlich ist.

Der § 35 Abs. 1 Abs. 8 BauGB regelt die privilegierten Vorhaben für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Demnach sind nur solche Vorhaben zulässig in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder auf einer Fläche einer Entfernung von bis zu 200m entlang von

- Autobahnen oder
- Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

In Bocholt ist weder eine Autobahn noch ein Schienenweg der o. g. Kategorie vorhanden.

Im Sommer 2023 wurde das Baugesetzbuch novelliert und um den § 35 Abs 1 Nr. 9 ergänzt. Dieser besagt, dass Agri-PV-Anlagen bis zu einer Größe von 2,5 ha, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb oder einem Betrieb für gartenbauliche Erzeugung stehen, privilegiert sind und keine Aufstellung eines Bebauungsplans benötigen. Künftig wird also ein Bauantrag ausreichen, um ggfs. eine Anlage in Betrieb nehmen zu können. Dieser ist jedoch weiterhin an bauordnungsrechtliche Anforderungen gebunden und es werden vielerlei Unterlagen benötigt, bevor eine Genehmigung ausgesprochen werden kann. Normale bzw. Nicht Agri-PV Anlagen werden von der 2,5 Hektar Privilegierung nicht erfasst.

Wie oben dargestellt, sind PV-FFA im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht privilegiert. Für die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit ist Bauleitplanung erforderlich. Diese wiederum muss sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anpassen.

1.2.3 Landesplanung

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze für die Errichtung von PV-FFA sind im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in Ziel 10.2-5 enthalten:

10.2-5 Ziel	Solarenergienutzung
	Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um
	- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
	-
	- Aufschüttungen oder
	-
	- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Abbildung 3: Auszug aus dem LEP Nordrhein-Westfalen

Sofern Halden und Deponien nicht für Kunst und Kultur einer Region ausgewiesen sind, sowie alle technischen Voraussetzungen und fachlichen Anforderungen entsprechen, sollen vor allem diese Flächen zur Nutzung von erneuerbaren Energien genutzt werden.

Änderung des Landesentwicklungsplans

Ziel des Entwurfs der Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist neben der schnellen Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert, ebenso die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Die geplanten Änderungen beziehen sich zusammenfassend auf:

- **Freiflächen-Photovoltaik:** die Flächenkulisse für Freiflächen-PV wird erweitert. Hochwertige Ackerböden und Biotopverbund setzen klare Grenzen. Mehrfachnutzungen, wie Agri-PV und Floating-PV sind möglich
- **Maßnahmen** zum zügigen und ausreichenden Ausbau: u.a. Spielräume des Artenschutz- und Naturschutzes nutzen und vergrößern, stufenweise Abschaffung von pauschalen Abstandsregelungen und finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten.

Für die Planung von PV-FFA bedeutet dies, dass Tabukriterien im Freiraum insofern aufgeweicht werden, sodass mehr Potenzialflächen zur Verfügung stehen sollen. Darüber hinaus soll durch die Kombination von Nutzungen wie es bei Agri-PV mit der Landwirtschaft oder bei Floating-PV auf Baggerseen der Kies- und Sandindustrie der Fall ist, mehr Möglichkeiten der Umsetzung gegeben werden. Durch verschiedene Maßnahmen sollen zum einen die Genehmigung erleichtert und zum anderen die Attraktivität zur Umsetzung und Ansiedlung gefördert werden. Ziel ist es, die Änderung des Landesentwicklungsplans noch im ersten Halbjahr 2024 von der Landesregierung zu beschließen und im Landtag einzubringen.

1.2.4 Regionalplanung

Auf Ebene des Regionalplans Münsterland werden im Sachlichen Teilplan Energie (STE) in Kapitel 1.4 der Grundsatz 5 und das Ziel 8 festgelegt. Demnach sind PV-Freiflächenanlagen ausnahmsweise im Außenbereich zulässig, wenn es sich um Halden oder Deponien, Brachflächen oder Konversionsflächen handelt. Standorte entlang von Bundesstraßen und Schienenwegen werden außerdem aufgrund ihrer zerschneidenden und belastenden Wirkung auf den Freiraum vorgeschlagen.

Ziel 8:

- 8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.
- 8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich
 - um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
 - um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
 - um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Abbildung 4: Auszug aus dem REP Münsterland

Die in den Zielen der Raumordnung formulierten Anforderungen lehnen sich somit im Wesentlichen an die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) an, sind aber nur dann einschlägig, wenn ein Vorhaben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) raumbedeutsam ist. Dies ist grundsätzlich ab einer Größe von 10 ha anzunehmen, kann aber auch geringeren Flächen bereits der Fall sein.

Änderung des Regionalplans

Im Zuge der Beteiligung zur Regionalplanänderung zur Anpassung des Regionalplans an die Ziele des LEP werden die Ziele und Grundsätze zur Nutzung der Solarenergie konkretisiert (IV.1-9 bis 17). Es wird der Grundsatz vorgeschlagen, dass Solarenergie vorzugsweise auf Dachflächen oder Brach- und Deponieflächen verortet werden sollen. Hierbei wird das Ziel formuliert, dass Belange des Arten- und Umwelt-, Gewässerschutzes, des Kultur und Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sind. Darüber hinaus wird der Grundsatz formuliert, dass angemessene Abstände zwischen PV-FFA im selben Landschaftsraum einzuhalten sind, um bandartige Strukturen zu vermeiden. Zu den weiteren Inhalten wird auf den Entwurf zur Regionalplanänderung verwiesen.

1.3 Handlungsleitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Borken

Der Kreis Borken hat das Büro Enwelo GmbH & Co. KG mit der Erstellung eines Leitfadens zur Steuerung von PV-FFA im Kreisgebiet beauftragt. Das Projekt wurde durch eine Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bürgermeister, Landwirtschaftskammer und Kreisverwaltung, begleitet. Die Ergebnisse der Studie, die aus einem textlichen Teil und aus Kartenwerken besteht, wurden am 2. Februar 2023 erstmals im Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz des Kreises Borken vorgestellt. Die Ergebnisse für das Bocholter Stadtgebiet wurden durch das Fachbüro dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr in der Sitzung am 10.05.2023 vorgestellt.

In dem Leitfaden werden im Kreisgebiet Suchräume von 500 m entlang von Schienenwegen und Autobahnen sowie Bundesstraßen festgelegt. Die weitere Differenzierung, ob eine Nutzung möglich ist, erfolgt anhand von Tabu-Kriterien und Einzelfallkriterien. Bei Tabu-Kriterien sind Freiflächen PV-Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen, bei Einzelfallkriterien kann dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. Folgende Kriterien wurden angewendet:

Bevorzugte Gebiete	Einzelfallkriterien	Tabu-Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> - 500m zu Schienenwegen und Autobahnen (Förderfähig nach EEG 2023) - 500m zu Bundesstraßen (mehrspurig) 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet - Geschützte Böden - Naturdenkmale (Punkte) - Biotopverbundflächen - Biotopkatasterflächen - WSG III - Überschwemmungsgebiete (Randbereiche ohne HQ100) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bebaute Flächen - Verkehrswege - Wald - Natura 2000 - Naturschutzgebiete - WSG I & II - Ausgleichs-/Kompensationsflächen - gesetzlich geschützte Biotope - HQ100

Abbildung 5: Auszug aus dem Kriterienkatalog des Kreises Borken²

² Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Borken, Kreis Borken 2023

Der für den Kreis Borken aufgestellte Handlungsleitfaden bot für die Stadt Bocholt eine erste Grundlage, die es nun weiter zu konkretisieren und auf das individuelle Stadtgebiet anzupassen gilt. Belange, wie die Entfernung zu nächsten Einspeisepunkte, Nutzung von Deponien oder Altlastenflächen sowie weiterergende Vorgaben des Regionalplans sollen stärker berücksichtigt werden.

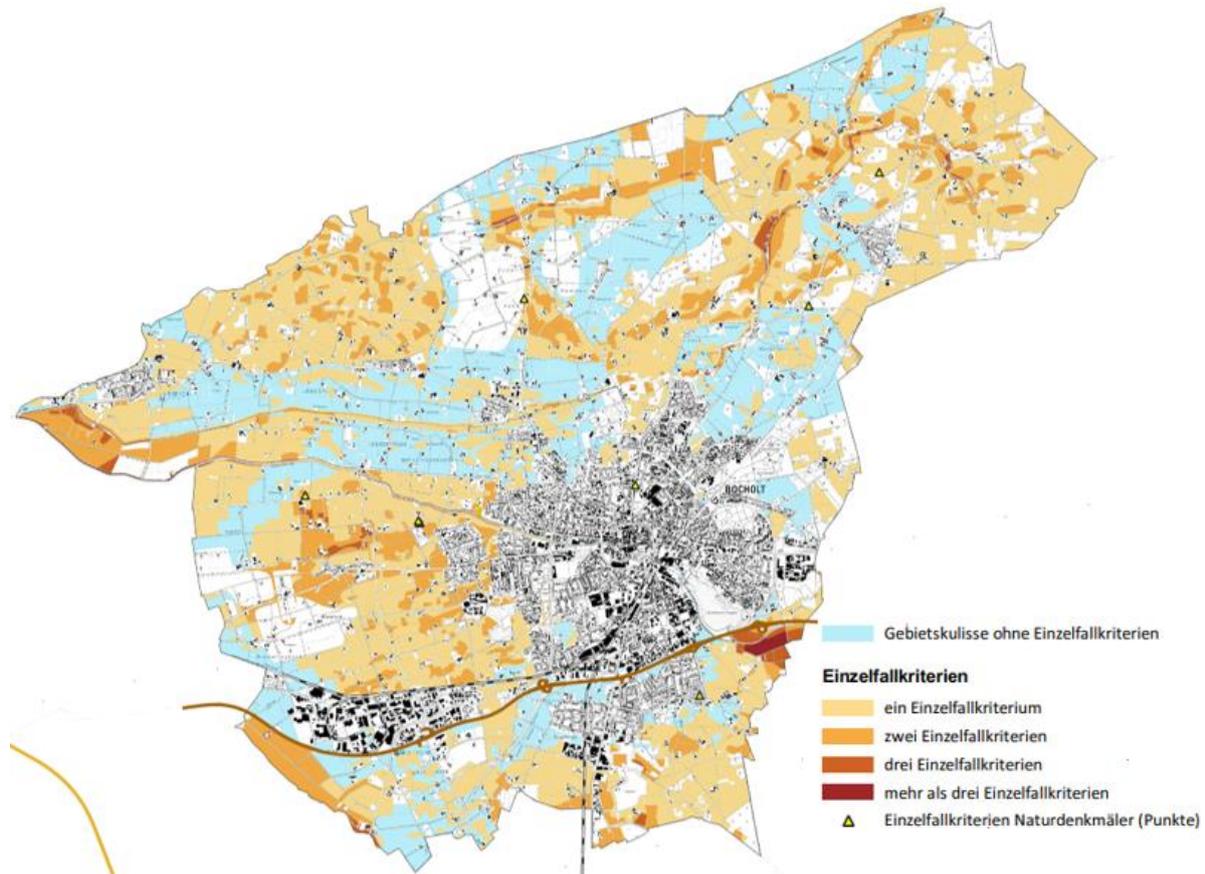


Abbildung 6: Einzelfallübersicht Bocholt aus dem Leitfaden des Kreises Borken³

1.4 Landwirtschaftskammer

Auch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat sich bereits mit der Thematik auseinandergesetzt und einen Leitfaden zu Freiflächen-PV-Anlagen herausgegeben⁴. In diesem Leitfaden wird auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungsmittelerzeugung hingewiesen. Vorrangig sollten nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden wie z.B. Konversionsflächen, Deponieflächen, Parkplätze, Dachflächen, Wasserrückhaltebecken. Bei einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollte im Abwägungsprozess berücksichtigt werden, dass die Vorhaben als agrarstrukturell unverträglich angesehen werden und dass bei nicht raumbedeutsamen Anlagen landwirtschaftliche Flächen mindesten zwei der folgenden Kriterien erfüllen sollten:

- Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete
- ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen
- Flächen innerhalb der Kulisse „benachteiligte Gebiete“

³ Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Borken, Kreis Borken 2023

⁴ Leitfaden der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Landwirtschaftskammer NRW

- Flächen mit einem Schutzstatus, wenn dadurch der Schutzzweck weiter erhalten bleibt
- Grünland, welches der Sukzession unterliegt und damit seine Grünlandfunktion verliert

Agri-Photovoltaik

Agri-PV-Anlagen werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Landwirtschaftskammer als agrarstrukturell verträglich bewertet. Unter Agri-PV wird dabei die kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion durch eine PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Unter Freiflächen-PV-Anlagen werden dagegen Anlagen verstanden, die auf niedrigen Gestellen aufgeständert sind und sich dicht über dem Boden befinden. Die einzelnen Module stehen eng beieinander und lassen keine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu.

Im Leitfaden wird weiterhin ausgeführt, dass zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte auf Gemeindeebene die durchschnittliche mittlere Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu ermitteln ist und nur Flächen, die weniger als 50 % der durchschnittlichen mittleren Bodenwertzahl einer Gemeinde erreichen, als ertragsschwach anzusehen sind

2 Bewertung von Vorhaben

Aufbauend auf die Potenzialstudie des Kreises Borken hat der Geschäftsbereich Stadtplanung den Kriterienkatalog zur Bewertung von PV-FFA konkretisiert und auf das Stadtgebiet Bocholts angepasst. Zur Beurteilung von potenziellen Projekten werden Bewertungskriterien in verschiedenen Kategorien aufgestellt:

- 1. Allgemeine Anforderungen**
- 2. Räumliche Steuerung**
- 3. Netzanbindung**
- 4. Kommunale Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung**

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, Vorhaben einzelfallbezogen - d.h. ggf. abweichend zu dem vorliegenden Kriterienkatalog - zu bewerten.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen beziehen sich auf die allgemeine räumliche Verteilung und Größenordnung von PV-FFA im Stadtgebiet und deren Wirkung auf das Landschaftsbild:

Kriterium	Bemerkung
Mindestleistung 1 MW	<p>Eine Bauleitplanung soll nur für wirtschaftlich tragfähige Vorhaben durchgeführt werden.</p> <p>Als Flächenbedarf können je nach Flächeneignung und Modul-Ausrichtung 0,7 - 1,5 ha / MW angenommen werden. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen, dass bei 1 ha etwa die Grenze der Wirtschaftlichkeit liegt, wenn man nur die Vergütungsmöglichkeiten nach EEG betrachtet.</p> <p>Grundsätzlich können Anlagen aber auch außerhalb der EEG-Förderung errichtet und betrieben werden (z. B. Anlagen zur Direktbelieferung oder den Eigenverbrauch).</p>

	Als Kriterium wird nicht auf die Mindestfläche 1 ha abgestellt, da ggf. im Einzelfall auch eine Wirtschaftlichkeit unterhalb von 1 ha vorliegen könnte.
Anlagengröße max. 10 ha	<p>Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Landwirtschaft bzw. anderer konkurrierenden Nutzungen sollen die PV-FFA flächenmäßig begrenzt werden. In Anlehnung an die Definition von raumbedeutsamen Vorhaben im Sinne der Landesplanung wird die Anlagengröße auf 10 ha begrenzt. Außerdem erscheint mit Blick auf den Stand des Netzausbaus - zumindest aktuell noch - eine Flächen- und somit Leistungsbeschränkung angeraten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf die Ausdehnung des Solarparks insgesamt (Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans), nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche.</p> <p>Ein erforderlicher Mindestabstand zwischen benachbarten Solarparks wird nicht festgelegt. Im Einzelfall wäre bei solchen Konstellationen zu entscheiden, inwieweit die Vorhaben für den vernünftigen Betrachter als einzelner Solarpark oder als getrennte Solarparks wahrgenommen werden. Gleiche oder unterschiedliche Betreiberidentitäten haben ebenso eine gewisse Indizwirkung.</p>
Landschaftsbild und Naturnahe Gestaltung	In Abhängigkeit ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwingend zum verträglichen Einfügen die Landschaft einzugrünen. Eine naturverträgliche Gestaltung ist anzustreben.

2.2 Räumliche Steuerung

Anhand der „Räumlichen Steuerung“ soll sichergestellt werden, dass die Vielzahl an möglichen Projekten koordiniert und vorausschauend entwickelt werden können und dabei keine unkontrollierte Flächenkonkurrenz entsteht. Die Bewertung der Flächenkulisse soll anhand von Tabu- und Abwägungskriterien auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung erfolgen.

Tabu-Kriterien

Es werden räumliche Tabu-Kriterien festgelegt. Wenn ein Lagekriterium zutrifft, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ausgeschlossen. Der Großteil der Kriterien ist durch das Umweltrecht oder andere gesetzliche Vorgaben bestimmt.

Bei den Kriterien, die die Siedlungsflächen und Zweckbestimmungen aus dem Regionalplan Münsterland, Ausgleichs- und Kompensationsflächen sowie ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete betreffen, hat sich die Stadt Bocholt dazu entschieden, diese als Ausschlusskriterium für das Stadtgebiet zu definieren. Es wird dabei das Ziel verfolgt, sich künftige Entwicklungen von Siedlungs- und Gewerbebereichen im Außenbereich nicht einzuschränken oder gar zu verhindern. Darüber hinaus soll durch den Schutz der Landschaftsschutzgebiete und Ausgleichsflächen dem Umwelt- und Artenschutz in Bocholt Rechnung getragen werden.

Kriterium	Bemerkung
1. Siedlungsflächen (Bestand und Planung)	<p>Lage in dargestellten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie in den Potentialbereichen ASB-P und GIB-P des gültigen Regionalplans Münsterland bzw. des Entwurfs der Änderung des Regionalplans

	- Bauflächen bzw. Baugebieten des Flächennutzungsplans der Stadt Bocholt
2. Regionalplan: Bereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	Lage in ausgewiesenen Zweckbestimmungen im Regionalplan Münsterland (s. Bahia/Am Hünting). Diese Flächen sollen vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.
3. Verkehrswege mit ggf. Anbauverbotszonen	Mögliche Anbauverbotszonen ergeben sich je nach Klassifizierung der Straße aus dem Straßen- und Wegegesetz NRW.
4. Wald	Im waldarmen Bocholt wird die Inanspruchnahme von Waldflächen grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Ersatzaufforstungen zur Kompensation vorgeschlagen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Wallhecken mit Waldeigenschaften.
5. Naturschutzgebiete	Solarparks sind rechtlich unzulässig.
6. Wasserschutzgebiete der Zonen I & II	Solarparks sind rechtlich unzulässig.
7. gesetzlich geschützte Biotop	Solarparks sind rechtlich unzulässig.
8. Überschwemmungsgebiete	In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind Solarparks unzulässig. Die Erteilung von Ausnahmen wird seitens der Stadt Bocholt grundsätzlich kritisch gesehen.
9. Ausgleichs-/Kompensationsflächen	Die Inanspruchnahme dieser Flächen wird grundsätzlich nicht befürwortet.
10. Landschaftsschutzgebiete	Die Errichtung von PV-FFA in Landschaftsschutzgebieten ist fachgesetzlich grundsätzlich möglich. Als Ausdruck der kommunalen Planungshoheit werden diese Landschaftsräume im Sinne einer räumlichen Steuerung zum Schutz der Landschaft und Landwirtschaft ausgeschlossen. Anhand der nachfolgenden Übersicht über die Verortung der umweltrechtlichen Kriterien im Stadtgebiet wird ersichtlich, dass durch die Landschaftsschutzgebiete überwiegend im nördlichen Stadtgebiet räumliche Einschränkungen gegeben sind, aber dennoch ausreichende Bereiche zur Verfügung stehen, die eine flächendeckende und gleichmäßig räumlich verteilte Anordnung von möglichen Anlagen der Solarenergie im Stadtgebiet ermöglichen.

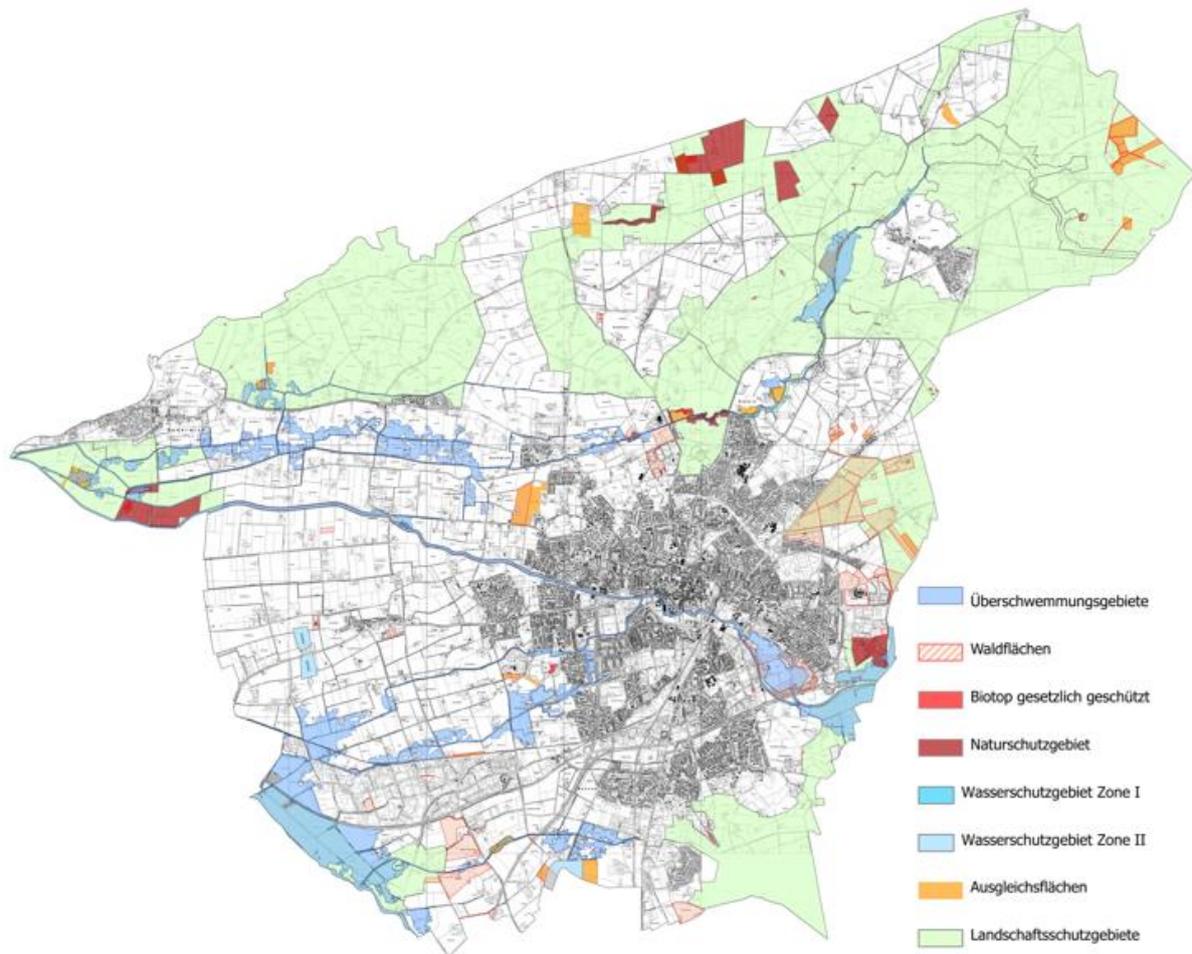


Abbildung 7: Umweltrechtliche Tabukriterien im Stadtgebiet

Abwägungskriterien

Die Abwägungskriterien sind spätestens im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens einzelfallbezogen zu berücksichtigen und zu prüfen. Die Abwägung ist essentieller Bestandteil der Bauleitplanung. Neben der Nutzung erneuerbarer Energien sind Belange wie des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und hierbei insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, ist in jeder Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und auf Kulturgüter wie Denkmäler.

Mit Blick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden im Folgenden einige Hinweise geben, mit denen sich Vorhabenträger – bestenfalls schon bei der Antragsstellung - auseinandersetzen sollten:

Kriterium	Bemerkung
11. Abstand zu Wohnsiedlungen	PV-FFA dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies kann beispielsweise durch eine geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz (Eingrünung) erreicht werden. Aus Vorsorgegründen sollte ein Mindestabstand zu Wohnsiedlungsbereichen (Bestand und Planung) von 50m nicht unterschritten werden. Zu Wohnhäusern im

	Außenbereich gilt ein Mindestabstand von 30m. Zu Gewerbegebieten und Industriegebieten ist kein Abstand außer einer Eingrünung erforderlich. Im Einzelfall kann die Errichtung in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung auch in einem geringen Abstand möglich sein, sofern die Blendwirkungen der Anlage gutachterlich untersucht werden und die betroffenen Nachbareigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.
12. Geschützte Böden	Die Auswirkungen sind zu beschreiben: <ul style="list-style-type: none"> - Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen - Plaggenesche - Grundwasser Böden - Moorböden - Mineralisierende Kohlenstoffspeicher - Stauwasser Böden
13. Naturdenkmale (Punkte)	Naturdenkmale sind zu erhalten.
14. Biotopkataster- und Biotopverbundflächen	Ein Zerschneiden von Flächen ist zu vermeiden.
15. Wasserschutzgebiet Zone III	Die Auswirkungen sind zu beschreiben.
16. Korridor Leitungstrassen	Es ist zu beschreiben, inwieweit Leitungstrassen durch die Planung tangiert werden.
17. Flächen für Windenergienutzung	Die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie an einem gemeinsamen Standort in einem regionalplanerisch ausgewiesenen Wind-Vorranggebiet ist in NRW bislang nicht zulässig. Fachlich kann eine Kombination jedoch Vorteile bieten. Beispielsweise ermöglicht dies Stromeinspeisungen an einem Anschlusspunkt bei unterschiedlichsten Witterungen. Durch eine solche Kombination an einem Standort könnten sensible Landschaftsbereiche an anderer Stelle von Energieerzeugungsanlagen freigehalten werden. Sollte sich diesbezüglich in NRW die Rechtslage in nächster Zeit durch den neuen LEP ändern, ist es der Stadt Bocholt wichtig, dass die Windenergienutzung inkl. Repowering in den Vorranggebieten gegenüber PV-FFA Vorrang behält.
18. Naturverträglichkeit	Solarparks sollten eingriffsneutral errichtet werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien und wirtschaftliche Interessen sollte nicht zu Lasten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Artenvielfalt gehen. Der Kreis Borken hat einen Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung von Freiflächen-PV-Anlagen im März 2023 veröffentlicht, der Basisvorgaben für eine naturverträgliche und eingriffsneutrale PV-Anlage definiert ⁵ . Um den Eingriff in die Natur und Umwelt möglichst gering zu halten, ist ein Ausgleich im räumlichen Bezug zur Anlage wünschenswert. Eine Bewertung und Berechnung der Kompensation erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der Erarbeitung des Umweltberichts. Beispielsweise sind folgende Vorgaben zu nennen, die zur Eingriffsneutralität beitragen können: <ul style="list-style-type: none"> - Freifläche von 50 % - Erhalt bestehender Gehölze, Biotopstrukturen inkl. Pufferzonen - Keine Aufschüttungen und Abgrabungen - Ansaat mit artenreichem Regionalsaatgut

⁵ Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Kreis Borken, Kreis Borken, 2023

- Kein Einsatz von (synthetischen) Dünger oder Pestiziden
- Keine nächtliche Beleuchtung
- Eingrünung mit Abstand zur Geländeoberkante
- Heckeneingrünung außerhalb der Einfriedung
- Abstand der Modultische zum Boden und untereinander

2.3 Netzanbindung

Die „Netzanbindung“ als wesentliche Voraussetzung für die Energieeinspeisung ist mit der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW) abzustimmen. Die Anbindung der Anlage an das Stromnetz soll per Erdkabel erfolgen. Hierzu hat der Projektträger den geplanten Netzverknüpfungspunkt inklusive Trassenführung bei Antragstellung durch ein Schreiben des Energieversorgers BEW nachzuweisen.

Kriterium	Bemerkung
1. Abstimmung mit Netzbetreiber	Aussage der BEW zur Realisierbarkeit.
2. Anbindung durch Erdkabel	Freileitungen werden nicht befürwortet.
3. Trassenführung	Abstimmung mit Eigentümern, Stadt und BEW.
4. Einspeisepunkt	Abstimmung mit BEW.

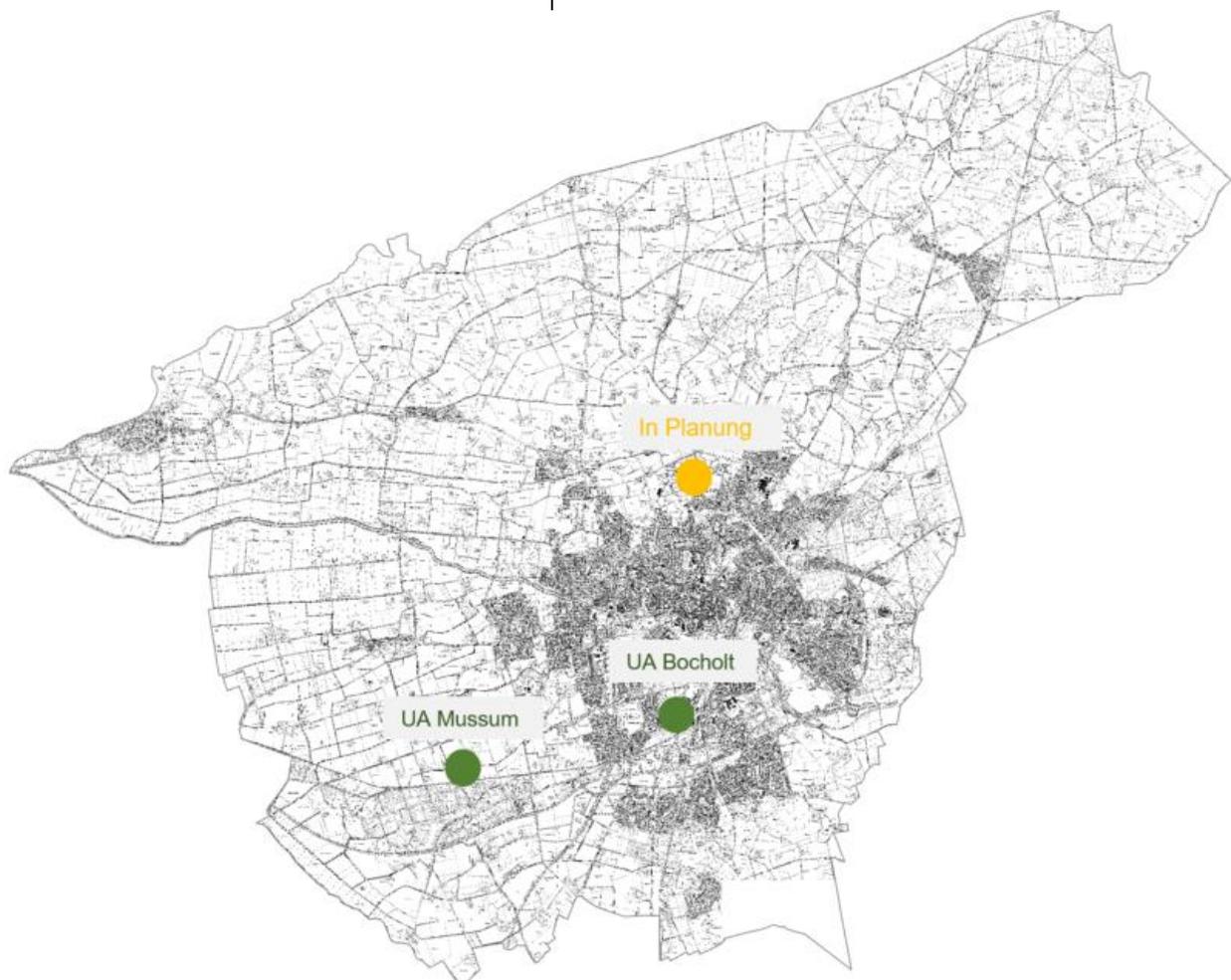


Abbildung 8: Lage der Umspannanlagen in Bocholt (Bestand und Planung), Stand September 2023

2.4 Kommunale Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung

Allen PV-Freiflächenanlagen ist gemein, dass sie die Allgemeinheit und Natur in unterschiedlichster Form beeinflussen (z. B. Eingriffe in die Flora und Fauna, optische Wirkung etc.). Die Nachteile sowie verbleibende Netzinvestitionen werden von allen getragen, daher sollte auch die gesamte Stadtgemeinschaft an den Erträgen dieser Projekte teilhaben. Zur Erhöhung der Akzeptanz der Solarparks werden daher zwingend einzuhaltende Kriterien aufgestellt.

Kriterium	Bemerkung
1. Beteiligung der Kommune	Das EEG 2021 macht es möglich, Kommunen an dem Betrieb von Solarparks zu beteiligen. Unabhängig davon muss jedes Projekt - egal ob es mit oder ohne EEG-Förderung verwirklicht wird - der Stadt Bocholt ein Angebot zur Beteiligung unterbreiten. Neben einer reinen finanziellen Beteiligung käme auch eine Beteiligung am Betreibermodell in Frage.
2. Beteiligung der Bürgerschaft	Es muss darlegt werden, in welcher Form den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bocholt eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Denkbar sind direkte Beteiligungsmodelle wie beispielsweise die Gründung einer Genossenschaft, die am Anlagenbetrieb unmittelbar beteiligt ist und jährliche Gewinnausschüttungen an die Mitglieder ermöglicht. Lokale - vergünstigte –Stromtarife beispielsweise für die Nachbarschaft oder eine Direktversorgung benachbarter Unternehmen stellen weitere Möglichkeiten dar.
3. Betriebssitz in Bocholt	Die Wertschöpfung in Form von Steuereinnahmen soll in der Kommune verbleiben.
4. Öffentlichkeitsarbeit	Zur Akzeptanzsteigerung ist darzulegen, wie der Planungs- und Beteiligungsprozess transparent und öffentlichkeitswirksam gestaltet wird.

3 Vorgehen bis zur Genehmigung

Die Antragsprüfung von vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt anhand des beschriebenen Kriterienkatalogs durch die Stadtverwaltung. Aus der Vorhabebeschreibung müssen die Inhalte zu den genannten Kriterien hervorgehen. Folgende Unterlagen werden somit benötigt:

- Lageplan
- Vorhabenbeschreibung (Allgemeine Anforderungen, Räumliche Steuerung, Netzanbindung, Finanzielle Beteiligung)
- Einschätzung Netzbetreiber

Bei einer positiven Einschätzung ist eine Vorstellung des Vorhabens im Rahmen des Verwaltungsvorstands sowie des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr vorgesehen. Die Beantragung eines Bauleitplanverfahrens wird durch den Investor angestoßen, wobei entstehende Verfahrens- und Gutachterkosten durch den Planungsbegünstigten zu tragen sind. Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie einer Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bocholt ist von einem Fachbüro durchzuführen, dessen Auswahl im Vorfeld mit der Stadtverwaltung abgestimmt wurde. Ein ergänzender städtebaulicher Vertrag enthält Regelungen zu Verpflichtungen des Projektentwicklers und der Projektausgestaltung.

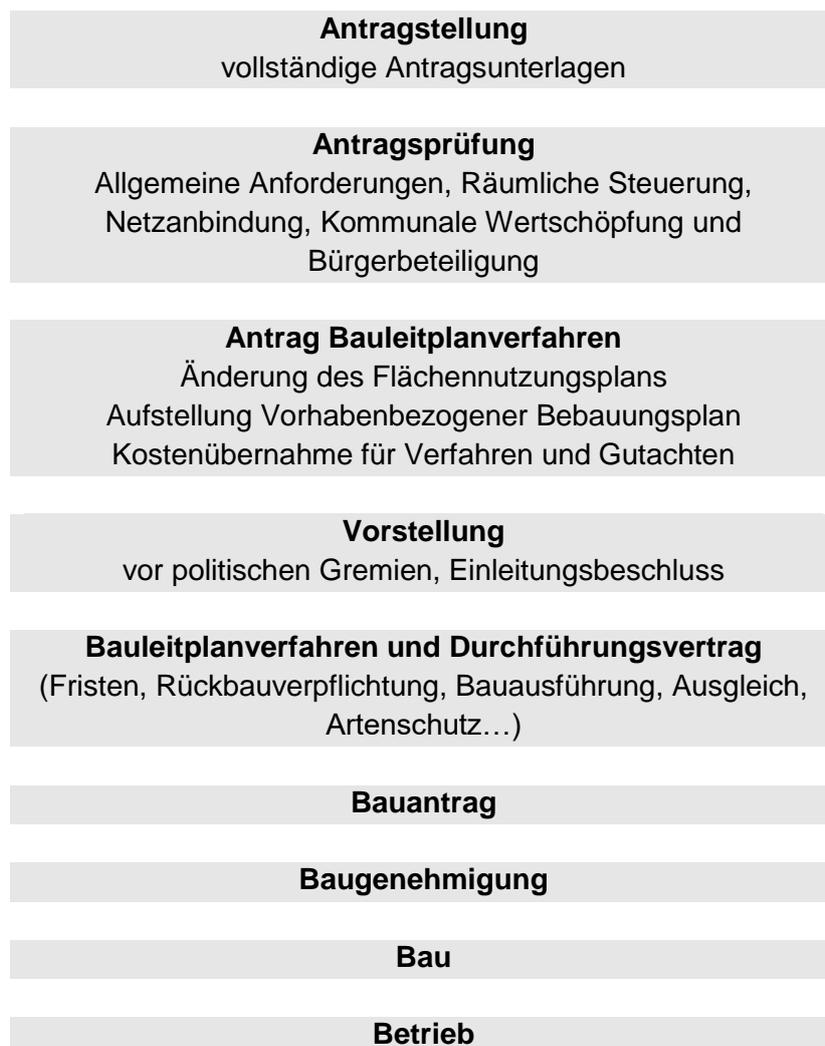


Abbildung 9: Ablauf Antragsstellung und Verfahren

Die Erfassung eines Antrags sowie der Bewertung erfolgt anhand eines Prüfbogens, der gleichzeitig als Dokumentation eingegangener Anträge gilt:

Allgemeine Angaben	
Antragsteller	
Lage des Vorhabens, Adresse	
Buchdaten (Gemarkung, Flur, Flurstück)	
Zustimmung Eigentümer (falls abweichend zum Antragssteller)	
Zusage Übernahme Planungskosten	
Derzeitige Nutzung (z. B. Acker- oder Grünland, Wald oder sonstige Nutzung)	
Darstellung Regionalplan	
Darstellung Flächennutzungsplan	
Fachplanungen (z.B. Landschaftsplan, GORP)	
Projektteam (falls bereits bekannt: Planungsbüro, Fachplaner oder sonstige Berater, Beteiligte)	

Nr.	Prüfpunkt		Bemerkung
1. Allgemeine Anforderungen		(müssen vollständig vorliegen)	
1.1.	Mindestleistung 1 MW	<input type="checkbox"/>	
1.2.	Anlagengröße max. 10 ha	<input type="checkbox"/>	
1.3.	Landschaftsbild und naturnahe Gestaltung	<input type="checkbox"/>	
2. Räumliche Steuerung			
Tabu-Kriterien		(kein x)	
2.1.	Siedlungsflächen (Bestand und Planung)	<input type="checkbox"/>	
2.2.	Regionalplan: Bereich für Ferieneinrichtungen	<input type="checkbox"/>	
2.3.	Verkehrswege mit ggf. Anbauverbotszonen	<input type="checkbox"/>	
2.4.	Wald	<input type="checkbox"/>	
2.5.	Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	
2.6.	Wasserschutzgebiete I & II	<input type="checkbox"/>	
2.7.	gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	
2.8.	Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	
2.9.	Ausgleichs-/ Kompensationsflächen	<input type="checkbox"/>	
2.10.	Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	
Abwägungskriterien		(Abwägung)	
2.11.	Abstand zu Wohnsiedlungen	<input type="checkbox"/>	
2.12.	Geschützte Böden	<input type="checkbox"/>	
2.13.	Naturdenkmale (Punkte)	<input type="checkbox"/>	
2.14.	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen	<input type="checkbox"/>	
2.15.	Wasserschutzgebiet III	<input type="checkbox"/>	
2.16.	Korridor Leitungstrassen	<input type="checkbox"/>	
2.17.	Flächen für Windenergienutzung	<input type="checkbox"/>	
2.18.	Naturverträglichkeit	<input type="checkbox"/>	
3. Netzanbindung		(müssen vollständig vorliegen)	
3.1.	Abstimmung mit Netzbetreiber	<input type="checkbox"/>	
3.2.	Anbindung durch Erdkabel	<input type="checkbox"/>	
3.3.	Trassenführung	<input type="checkbox"/>	
3.4.	Einspeisepunkt	<input type="checkbox"/>	
4. Kommunale Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung		(müssen vollständig vorliegen)	
4.1.	Beteiligung der Kommune	<input type="checkbox"/>	
4.2.	Beteiligung der Bürgerschaft	<input type="checkbox"/>	
4.3.	Betriebssitz in Bocholt	<input type="checkbox"/>	
4.4.	Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	

Abbildung 10: Prüfbogen Vorhaben PV-Freiflächenanlagen